



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/112

öffentlich

Datum: 03.11.2015
Antragsteller: SPD, CDU

| | | |
|---|-------------------|-----------------------------------|
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 23.11.2015 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 09.12.2015 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Dezernatsumbildung

Beschlussvorschlag:

I. Geschäftsordnung LD/LRe

1. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte erhält – vorbehaltlich weiterer Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt - mit Wirkung zum 01.09.2016 folgende Fassung:

**„Geschäftsordnung
für die Direktorin bzw.
den Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
und die
Landesrätinnen und Landesräte**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am **09.12.2015** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR hat

- die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;
- die ihr bzw. ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;
- den LVR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist ferner Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW für die Durchführung des Maßregelvollzugs.

§ 2

Landesrätinnen und Landesräte

(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR sind Landesrätinnen und Landesräte zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen beigeordnet.

(2) Eine Landesrätin bzw. ein Landesrat wird zur Ersten Landesrätin oder zum Ersten Landesrat bestellt. Sie bzw. er nimmt die allgemeine Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LVR wahr. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung geht die Vertretung auf die Landesrätin bzw. den Landesrat des Dezernates 7 – Soziales - über. Die Bestimmung der weiteren Vertretung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR.

(3) Die Vertretung der Landesrätinnen und Landesräte untereinander regelt die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.

§ 3

Geschäftsordnung

(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:

- Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse
- LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden
- LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend
- LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist in ihrer bzw. seiner Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

(2) Den Landesrätinnen bzw. Landesräten werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:

Personal und Organisation

- Personalplanung, Personalwirtschaft
- Personalcontrolling
- Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht
- Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung
- Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision
- Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung
- Angelegenheiten der Personalvertretungen
- Organisationsuntersuchungen

- Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen
- Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimschutz
- Zentrale Einkaufskoordination
- LVR-InfoKom
- Arbeitssicherheit, Brandschutz
- Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 2:

Finanz- und Immobilienmanagement, LVR-Sozial- und Kulturstiftung, RKG, Europaangelegenheiten etc.

- Haushalts- und Rechnungswesen, Investitionsprogramm, Finanzplanung sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltene Zuständigkeiten in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Heilpädagogischen Hilfen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom
- Kommunalwirtschaft, Beteiligungen
- Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung
- Betriebswirtschaft
- Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, Statistik
- **Vergabewesen einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten**
- **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ohne Gebäudeservice**
- Zentrales Finanzcontrolling
- **Europaangelegenheiten, insbesondere Förderverfahren**
- **Geschäftsführung der LVR-Sozial- und Kulturstiftung**
- **Geschäftsführung der Förderstiftung Preußen-Museum**
- **Steuerung der Rheinland Kultur GmbH**

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3:

Umwelt, Energie, RBB, Gebäude-service und Liegenschaftsmanagement

- Umweltschutz
- Energie, insbesondere Energieeinsparung
- **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, einschließlich Gebäudeservice**
- **Vergabewesen, einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten**
- **Steuerung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH**

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 4:

Jugend

- LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Überörtlicher Träger der Jugendhilfe, insbesondere Förderung, Beratung und Fortbildung für Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe
- Förderung von Trägern der Jugend- und Familienhilfe aus Landes- und Bundesmitteln
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Zentrale Adoptionsstelle
- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 53 SGB XII für die in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen zu gewährenden Leistungen

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 5:

Schulen und Integration

- LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, LVR-Schule für Kranke, einschließlich Schulinternate
- Rhein.-Westf. Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen

- LVR-Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Halfeshof
- LVR-Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens
- Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben
- Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7:

Soziales

- Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und nach dem Landespflegegesetz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen)
- Förderung von Investitions- und Betriebskosten von sozialen Einrichtungen und Diensten
- Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für Blinde, Gehörlose und Sehbehinderte

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 8:

Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen

- Grundsatzfragen, Bedarfsfeststellung und Planung der psychiatrischen Versorgung im Rheinland
- Durchführung des Maßregelvollzugs
- Grundsatzfragen der forensisch-psychiatrischen Versorgung und Bedarfsfestlegung im Rheinland
- Angelegenheiten des Landesbetreuungsamtes
- Angelegenheiten der Koordinationsstelle Sucht
- Angelegenheiten der LVR-Akademie für seelische Gesundheit
- Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes (10 LVR-Kliniken, LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und der LVR-Heilpädagogischen Hilfen (3 LVR-HPH-Netze und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit)
 - Ziel- und Entwicklungsplanung
 - Struktur- und Objektplanung
 - Marketingplanung und Kommunikationspolitik
 - Personal- und Rechtsangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzangelegenheiten allgemeiner Art und/oder die Zuständigkeit des LVR-Dezernates 1 betroffen sind
 - Wirtschaftlichkeitsfragen, finanzwirtschaftliche Steuerung, Pflegesatzangelegenheiten

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 9:

Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

- Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege
- LVR-Museen, LVR-Archäologischer Park Xanten
- LVR-Zentrum für Medien und Bildung
- Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens
- Regionale Kulturförderung
- Landes- und Regionalgeschichte
- Landes- und volkskundliche Forschung und Förderung
- Kulturlandschaftspflege
- Betreuung von Heimat-, Geschichts- und Wandervereinen

§ 4

Beteiligung und Zuständigkeiten

(1) Die Landesrätinnen und Landesräte haben in Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Landesrätinnen oder Landesräte berühren, diese zu beteiligen.

(2) Sofern sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die **vorherige** Fassung ~~vom 01.02.2015~~ aufgehoben.

Köln,

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Lubek“

2. Beteiligungsverfahren

Das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten.

II. Ausschreibung der Leitung des neuen Dezernat 3

Die Ausschreibung der Leitung des zum 01.09.2016 neu gebildeten Dezernates 3 (Landesrätin/Landesrat) ist unverzüglich vorzulegen.

III. Verhandlungskompetenz des LVR stärken

Im Bereich der Landesdirektorin soll schnellstmöglich ein neuer Bereich installiert werden mit dem Ziel, die Verhandlungskompetenz des LVR insgesamt zu stärken und bündeln.

Zudem sollen durch diesen Bereich Qualifizierungsmaßnahmen für die LVR-MitarbeiterInnen aus den Dezernaten, die mit Verhandlungen betraut sind, zentral konzipiert werden. Die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen soll schnellstmöglich erfolgen.

Zur Umsetzung der beiden Punkte soll unverzüglich ein Konzept entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zur Umsetzung notwendigen Stellen sollen (ggf. durch Verlagerung) eingerichtet werden.

Ggf. notwendige Anpassungen der internen Regelungen sind vorzunehmen.

Begründung:

Zu I.

Die Koalition aus CDU und SPD beabsichtigt, die Dezernatsstrukturen des LVR dahingehend weiterzuentwickeln, dass – vergleichbar vielen anderen Kommunen im Rheinland – ein technisches Dezernat aufgebaut wird, das neben dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement unter Einschluss des damit verbundenen Vertrags- und Vergabewesens auch den Hochbau und den Umweltbereich umfasst. Die bestehenden Sachzusammenhänge zwischen den Bereichen Bauen und Umwelt sollen auf diese Weise in einem Dezernat konzentriert werden.

Wie bereits im Koalitionsvertrag angelegt, soll die bisherige Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH (RBB) zu einem modernen kommunalen Immobiliendienstleister und zugleich einem Kompetenzzentrum für inklusives Bauen im Rheinland weiterentwickelt werden. Ferner sollen durch die RBB Immobilien für inklusive Wohnprojekte errichtet sowie innovative Wohnangebote für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Da die Leitung des neuen Dezernates außerdem eng in die Steuerung der RBB eingebunden werden soll, ist die Einrichtung eines separaten Baudezernates organisatorisch geboten.

Da im Dezernat 2 bereits die Förderverfahren des LVR angesiedelt sind, ist es nur folgerichtig, hier auch die Europaangelegenheiten anzusiedeln, weil verstärkt zusätzliche EU-Fördermittel für die Projekte des LVR gewonnen werden sollen.

Zu II.

Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen, damit mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung das ergänzte Dezernat 3 eine Leitung hat.

Zu III.

Der LVR hat ein Gesamthaushaltsvolumen von weit über 3 Mrd. Euro. Der weitaus größte Teil der zu verausgabenden Mittel fließt aufgrund ausgehandelter Entgeltvereinbarungen mit Verbänden, Trägern und sonstigen Partnern. Mit der Bewirtschaftung und Verausgabung der LVR-Mittel sind fast alle Fachbereiche des LVR befasst.

Der Aufbau einer zentralen Kompetenz in Sachen Verhandlungsmanagement soll unter Beibehaltung oder Steigerung der Qualität der Leistungen des LVR dazu beitragen, Verhandlungsergebnisse zu erzielen, die dem Finanzdruck der Mitgliedskörperschaften des LVR Rechnung tragen, indem die Verhandlungsprozesse analysiert und sodann optimiert werden. Da es sich hierbei um ein dezernatsübergreifendes Vorhaben handelt, soll die Federführung und Bündelung bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgen.